

8. EMPFEHLUNGEN DES LANDWIRTSCHAFTSBEIRATES

Gemäß § 16 Abs.2 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl.Nr.9/1994, hat der Bericht über die Lage der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark auch Vorschläge über jene Maßnahmen zu enthalten, die zur Erreichung der in diesem Gesetz angeführten Ziele (§ 2) notwendig sind.

8.1. Die WTO-Reform und Umsetzung der GAP 03 Reform Ergebnisse

Der Landwirtschaftsbeirat empfiehlt einerseits für die WTO-Verhandlungen („Doha Development Agenda“) und andererseits für die Diskussion über GAP-Halbzeitbewertung die Beachtung nachfolgender bedeutsamer Anliegen der steirischen Land- und Forstwirtschaft:

- Die WTO-Verhandlungen müssen von der Europäischen Union so geführt werden, dass die innereuropäische Präferenz für europäische Agrarprodukte und der Schutz vor Billigimporten auch in Zukunft gewahrt bleiben.
- In diesem Sinne muss verhindert werden, dass billige Rindfleischimporte – insbesondere aus Südamerika – weiter zunehmen und dadurch die europäische, aber auch die steirische Rinderwirtschaft in ihrer Existenz gefährden.
- In den WTO-Verhandlungen muss sichergestellt werden, dass die Ziele der Europäischen Union über die Beimischung von Biotreibstoffen und Alkohol durch die europäische Erzeugung selbst und nicht durch Importe aus Übersee erreicht werden. Denn damit würde kein Beitrag zur Erhöhung der europäischen Versorgungssicherheit in Energiefragen geleistet werden.
- Die in der Agrarreform „AGENDA 2000“ erfolgten Preissenkungen stellen derzeit das Höchstmaß möglicher Zugeständnisse der Land- und Forstwirtschaft an die EU dar.
- Die EU-Instrumente zur Mengensteuerung haben sich zwar bewährt; sie sollten aber für die Zukunft noch verbessert und verfeinert werden.
- Prämien zur Abgeltung von Umweltleistungen und naturgegebenen Bewirtschaftungsnachteilen sind aufrecht zu erhalten und auszubauen.
- Da auch in Zukunft Weltmarktpreise unter den EU-internen Preisen liegen werden, dürfen gegenwärtig keine Vereinbarungen über das Auslaufen von Exportsubventionen getroffen werden. Dabei sollen aber auch alle Formen von Preissicherungen und Exportförderungen (wie Exportkredite, Kreditgarantien, staatliche oder private Außenhandelsmonopole), wie sie beispielsweise derzeit von der USA angewendet werden und die noch keiner Regelung unterliegen, einbezogen werden.
- Verankerung von einheitlichen und verbindlichen Mindeststandards für die Verwirklichung möglichst gleichwertiger Rahmenbedingungen und Wettbewerbsverhältnisse als eine Voraussetzung für die weitere Verwirklichung der Ziele im Sinne des Europäischen Agrarmodells.
- Absicherung der funktionsorientierten Direktzahlungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und Ländlichen Entwicklung für die nachhaltige Gewährleistung der gesellschaftlich relevanten Aufgaben der Landwirtschaft.

- Klare Definitionen und Kennzeichnungsvorschriften zur Unterstützung einer möglichst umfassenden Transparenz auf den Märkten einschließlich der Beachtung von Einfuhren aus Drittstaaten.
- Es ist dafür einzutreten, dass die Verwaltungsabläufe optimiert werden und die Serviceorientierung und Kundenfreundlichkeit der Verwaltung auf europäischer und nationaler Ebene gestärkt werden.
- Es ist sicherzustellen, dass bei den erforderlichen Cross-Compliance-Kontrollen – insbesondere im Bereich Naturschutz – die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung berücksichtigt wird.

8.2. Ausgleichszahlungen

Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Ausgleichszahlungen für die Offenhaltung der Landschaft im Berggebiet der Steiermark ausgedehnt werden, um eine zu weit gehende Verwaldung zu verhindern.

8.3. Klimaschutz und Gentechnik

- Die Bemühungen zur Erfüllung des Kyoto-Vertrages sind auf allen Gebieten zu intensivieren. Insbesondere soll zu diesem Zweck vom Land auch ein Klimaschutzgesetz verabschiedet werden.
- In Europaschutzgebieten ist zur Erhaltung der in genetischer Hinsicht unbeeinträchtigten biologischen Vielfalt im Sinn einer nachhaltigen, die lebenserhaltenden Systeme der Biosphäre bewahrenden Entwicklung jede Beeinträchtigung durch gentechnisch veränderte Organismen zu verhindern.
- Im Rahmen der Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen ist die Möglichkeit des ökologischen und konventionellen Landbaus ohne die Gefahr der Verunreinigung durch gentechnische veränderte Organismen auf jenen Flächen sicherzustellen, auf denen diese Organismen nicht ausgebracht werden.
- Es ist insbesondere dafür zu sorgen, dass in Kombinationen mit dem Saatgutwesen, auch weiterhin gentechnikfreies Saatgut entsprechend der österreichischen Gentechnik-Saatgutverordnung, erzeugt werden kann, und dass insbesondere gentechnikfreie geschlossene Anbaugelände festgelegt werden.
- Unterstützung und Sicherstellung der autonomen steirischen Saatgutwirtschaft.

8.4. Empfehlung betreffend Bundestierschutzgesetz und flankierende Begleitmaßnahmen

- Schaffung fairer grenzüberschreitender internationaler Wettbewerbsbedingungen zur Verhinderung von diskriminierenden und marktstörenden Angeboten durch Produktionsmethoden, die nicht den Standard entsprechen und damit Kostenvorteile bei der Marktpositionierung bringen können; dafür müssen im Falle von gekennzeichneten Produkten eine unmissverständliche Etikettierung und Produktionsinformation (z. B. über die Art der Tierhaltung) gegeben sein.

- Begleitende Investitionshilfeprogramme zur spezifischen Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe bei der Erfüllung der relevanten Normen und Vorgaben, insbesondere für jene Sektoren, die erhebliche wirtschaftliche Einschränkungen im Wettbewerb erleiden.

8.5. Innerstaatliche Agrarförderung

Im Rahmen der nationalen Förderung gilt es insbesondere, folgende Schwerpunkte zu berücksichtigen:

a) von Bund:

- Aufstockung der Mittel für die Investitionsförderung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit;
- dauerhafte Weiterführung und Verbesserung der Prämien sowie der Ausgleichszahlungen; der Einsatz der erforderlichen öffentlichen Mittel soll gerecht auf alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe aufgeteilt und unter Berücksichtigung der notwendigen menschlichen Arbeitsleistung gestaltet werden;
- Ländlicher Raum: Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das derzeit in Umsetzung befindliche Programm bestmögliche Fortsetzung und Kontinuität im Ländlichen Entwicklungsprogramm 2007/2013, dessen Programmerrstellung derzeit vorbereitet wird, findet.
- Zucht-, Qualitäts- und Gesundheitsprogramme für Rinder, Schweine und Geflügel unterstützen;
- Forcierung der Qualitätsproduktion insbesondere durch entsprechende Kennzeichnung;
- Verteilungsgerechtigkeit beim Finanzausgleich gegenüber ländlichen Gemeinden.
- Absicherung von Bundesmitteln für Bildung und Beratung;
- Sicherstellung der Hagelversicherungsprämie und der Mittel für den Katastrophenschutz;
- Vorgaben für die Parkraumbewirtschaftung, Ausnahmeregelungen bei Fahrverboten sowie steuerliche Begünstigungen (z.B. NOVA- und Kfz-Steuerbefreiung u.a.) sollen in den Ballungsräumen den allmählichen Umstieg des öffentlichen und privaten Fuhrparks auf Biogas-Treibstoffe beschleunigen.
- Aufbauend auf der EU-Biotreibstoffrichtlinie mit dem Ziel, den Biokraftstoffanteil bis 2010 auf 5,75 Prozent anzuheben, sollte dieser Anteil bis 2015 bzw. 2020 schrittweise auf 10 bzw. 15 Prozent ausgeweitet werden. Denn mit Biomethan als Kraftstoff könnten in Zukunft noch wesentlich höhere Erträge an Biokraftstoff je Hektar erzielt und daher der erhöhte Biokraftstoff-Anteil ohne größere Probleme aus den vorhandenen Ackerflächen erbracht werden.

b) von Land:

- Absicherung der durch die EU-Förderung ausgelösten nationalen Budgetmittel (Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere ÖPUL, Ausgleichszahlungen für Benachteiligte Gebiete und Sonstige Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung);
- Ausbau und Erhaltung des ländlichen Wegenetzes;
- Entschädigungen vorsehen für die im Rahmen der NATURA 2000 über die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Bewirtschaftungsauflagen (Vertragsnaturschutz);
- Einführung einer Ausbildungsbeihilfe zur Absicherung von Hofübernahmen durch Vollerwerbslandwirte;
- Absicherung von Landesmitteln für Bildung und Beratung;
- Zur besseren und effizienteren Umsetzung der energie- und umweltrelevanten Maßnahmen wird vorgeschlagen, ein eigenes steirisches Klimaschutzgesetz zu schaffen. Kernpunkte dieses Gesetzes sind ein Ökowärmegesetz sowie zusätzliche Regelungen im Rahmen eines Stromeffizienzgesetzes, eine Neuordnung der Förderungsausrichtung für EE, die verpflichtende Verwendung von EE im Gebäudebereich sowie Aufträge an landeseigene Firmen, den Energieeinsatz nach umweltrelevanten gesetzlichen Vorgaben im eigenen Wirkungsbereich umzusetzen.
- Bei Fördermittelvergaben durch alle Landesdienststellen sind Förderungszusagen nur dann zu gewähren, wenn das zu fördernde Projekt auch mit EE versorgt wird. Damit soll erreicht werden, dass ohne zusätzlichen budgetären Aufwand die Lenkungswirksamkeit der öffentlichen Budgets in Richtung nachhaltiger Energienutzung erhöht wird. Die gleiche Zielrichtung sollten auch Aufträge an landeseigene Firmen sowie an die Verwaltung öffentlicher Gebäude verfolgen.
- Als weiteres Projekt wird ein Biogastreibstoffprojekt für alle Ballungsräume vorgeschlagen. Der Verkehr ist Hauptverursacher von Luftschadstoffen in den Wintermonaten (Rußpartikel) sowie der Ozon-Vorläufersubstanzen (NOX) in den Sommermonaten. Mit der Einführung von biomethan-getriebenen Fuhrparks in den Ballungsräumen könnten die emissionsbedingten Belastungen erheblich reduziert werden.
- Unterstützung der Erzeugung aus biologischer Wirtschaftsweise;
- Ausbau aller möglichen Zusammenarbeitsformen in der Land- und Forstwirtschaft;
- Marktgerechte Strukturverbesserung in den nachgelagerten Verarbeitungs- und Vermarktungsbetrieben sowie Verbesserung der Zusammenarbeit und Vernetzung mit dem Handel;
- Ausweitung aller Formen von erneuerbaren Energiequellen und verstärkter Einsatz des Baustoffes Holz;
- Sicherstellung der Hagelversicherungsprämie.